

Satzung des Boßelervereins Holtange „Drei Eichen“ e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen – Boßelerverein Holtange „Drei Eichen“ e.V. – und hat seinen Sitz in Osterscheps.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Bosseln als Volks- und Heimatspiel zu pflegen und zu erhalten sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im „Friesischen Klootschießerverband“ und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).
2. Über den schriftlichen Aufnahme-Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Zu den Rechten gehören insbesondere:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- b) Benutzung von Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen
- c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- d) Boßelsport aktiv auszuüben
- e) Anspruch auf angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall
- f) Anspruch auf Unterstützung durch die Organe in allen den Zweck des Vereins bildenden Punkten sowie Anträgen an den Vorstand zu richten

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins widersprechen könnte.

§ 7

Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres entscheidet.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Dabei ist eine Frist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten. Nach Jahresende erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Ehrenrates:
 - a. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder wenn Gründe vorliegen, die gegen ein weiteres Verbleiben im Verein sprechen.
 - b. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, dass mit dem Beitragsleistungen länger als ein Jahr in Verzug ist, entscheidet der Vorstand.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs findet Anwendung.
4. Der Beschluss des Ehrenrates bzw. Vorstandes ist unanfechtbar.
5. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen steht ausscheidenden Mitgliedern nicht zu.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme; das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es wird offen durch Handheben abgestimmt, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Beitrages
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl des Ehrenrates
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
4. Der Vorstand lädt schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
5. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Der Vorstand hat einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben. Ebenso haben die Kassenprüfer einen Bericht über die Prüfung der Kasse zu geben.

Nach Vorlage der oben angeführten Berichte entscheidet die Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung kann nur einstimmig erfolgen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 4. dem Schriftführer
 5. dem Kassenwart
 6. den Fachwarten

Dem erweiterten Vorstand gehören an:
Festausschuss und Jugendwarte.
Sie haben volles Stimmrecht.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter. Vertretungsberechtigt ist jeder für sich allein.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist von einem Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere zu entnehmen ist, wer teilgenommen hat und welche

Beschlüsse gefasst worden sind. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Kassenwart ist für alle Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er legt in der ersten Mitgliederversammlung im Kalenderjahr die zuvor von 2 Kassenprüfern geprüfte Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden auf zwei Jahre gewählt. Um einen kontinuierlichen Wechsel bei den beiden Kassenprüfern zu gewährleisten, darf ein Kassenprüfer nur auf ein Jahr gewählt werden.

Die Fachwarte sind in ihrer Sparte für den ordnungsgemäßen Ablauf der sportlichen Wettkämpfe verantwortlich. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Jahr.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl mit Stimmenmehrheit durch die erste im Kalenderjahr einberufene Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen sind grundsätzlich geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Wieder- oder Neuwahl im Amt.

Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Posten zurück, so kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl beauftragen.

§ 12

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann erst die darauffolgende Mitgliederversammlung darüber entscheiden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie kann frühestens nach einem Monat einberufen werden, § 10 (4) ist anzuwenden.

§ 15

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es muss aber mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, andernfalls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 14 letzter Satz anzuwenden.

Bei der Auflösung, Wegfall des bisherigen Zweckes oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Edewecht zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Liquidation sind die §§ 47 ff BGB anzuwenden.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

gez. Walter Lübben

gez. Erich Henkensiefken